

Satzung

Förderverein der Rheinschule Friedlingen – Weil am Rhein e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz des Vereins

§ 2 Zweck

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Beiträge

§ 5 Geschäftsjahr

§ 6 Vorstand

§ 7 Befugnisse des Vorstands

§ 8 Rechnungsprüfung

§ 9 Einladung und Tagesordnung der Mitgliederversammlung

§ 10 Protokoll zur Mitgliederversammlung

§ 11 Auflösung des Vereins

§ 12 Schlussbestimmung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen Gemeinnütziger Förderverein der Rheinschule Friedlingen e.V. in der Trägerschaft der Stadt Weil am Rhein. Der Verein hat seinen Sitz in der Rheinschule in der Riedlstrasse 10 in 79576 Weil am Rhein / Friedlingen. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Maßnahmen schulischer Bildung im weitesten Sinne zum Wohle der Kinder, sowie die Unterstützung und Förderung schulischer Veranstaltungen und (Lern-)Angebote aller Art an der Grundschule "Rheinschule" in Weil am Rhein / Friedlingen. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder auch durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 3

Mitgliedschaft

a) Beginn

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke und Bestrebungen des Vereins unterstützen möchte. Die Anmeldungen als Mitglied sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit der Anmeldung erkennt das neue Mitglied die Satzung an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann gegebenenfalls Ehrenmitglieder ernennen.

b) Beendigung

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit und ohne Einhaltung irgendwelcher Fristen möglich. Die Erklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Die gezahlten Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, oder wenn innerhalb drei Monaten nach Beginn der Mitgliedschaft der Jahresbeitrag nicht gezahlt ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Es erlöschen alle Rechte am Vereinsvermögen.

§ 4

Beiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Der jeweilige Jahresbeitrag wird bei Eintritt fällig. Die Mitgliedsbeiträge sind im Voraus für jeweils ein Schuljahr zu entrichten. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte, sie sind jedoch von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit. Mitglieder dürfen weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- der oder dem Vorsitzenden
- der stellvertretenden Vorsitzenden / des stellvertretenden Vorsitzenden
- dem / der Schriftführer(in)
- dem / der Schatzmeister(in)
- mindestens einem / einer Beisitzer(in).

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren (Wahlperiode) gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Abschluss der Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 7

Befugnisse des Vorstands

Vorstand nach § 26 BGB sind der oder die 1. Vorsitzende und ein Vorstandsmitglied des Lehrerkollegiums. Sie vertreten den Verein nach außen jeweils alleine. Im Innenverhältnis kann der Vorstand Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Dem Vorstand obliegt auch die Vereinsverwaltung. Für die Beschlussfassung innerhalb des Vorstandes genügt die einfache Mehrheit.

Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

Der Vorstand führt die Aufsicht über die laufenden Geschäfte des Vereins. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder einem vom ihm beauftragten Mitglied des Vorstands einberufen, so oft die Geschäftslage dies erforderlich macht, jedoch mindestens einmal pro Geschäftsjahr. Den Vorsitz in den Sitzungen führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Der Schriftführer hat über die Versammlung des Vereins eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihm und dem Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung alljährlich einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen ersetzt, die dem Schriftverkehr dienen.

§ 8

Rechnungsprüfung

Die Jahresabrechnung ist von zwei Rechnungsprüfern, die alljährlich von der Mitgliederversammlung zu wählen sind und dem Vorstand nicht angehören, zu prüfen.

§ 9

Einladung und Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat der oder die 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der oder die Stellvertreter/in einzuberufen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Einladung gilt durch Aushang an der Hinweistafel der Schule als ordnungsgemäß erfolgt. Zusätzlich sollten die Mitglieder auf schriftlichem Wege oder durch Bekanntgabe in der Presse hierüber informiert werden.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte umfassen:

- Jahresbericht des / der Vorsitzenden oder Stellvertreters / Stellvertreterin
- Bericht des / der Schatzmeisters/Schatzmeisterin
- Bericht der Kassenprüfer/innen / Genehmigung
- Aussprache zu den Berichten
- Entlastung des Vorstandes
- Bestellung der Kassenprüfer (innen)
- Festlegung des Beitrages
- Evtl. Änderungen der Satzung
- Verschiedenes

Nach Ablauf der Wahlperiode sind als zusätzlicher Punkt die Neuwahlen des Vorstandes mit aufzunehmen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten oder wenn mindestens ein Drittel des Gesamtvorstandes oder der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorsitzenden beantragt. Auch zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist unter Angabe der Tagesordnung zu laden.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn satzungsgemäß geladen wurde.

Alle Mitgliederversammlungen beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit, außer bei

- § 11 Auflösung des Vereins

und bei Änderung der Satzung. Hierzu ist eine dreiviertel Stimmenmehrheit notwendig. Wenn von der Versammlung nichts anderes beschlossen wird, erfolgen die Abstimmungen per Handzeichen.

§ 10

Protokoll zur Mitgliederversammlung

Die gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe des Ortes und des Datums der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden.

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das dann vorhandene Vereinsvermögen dem Schulträger, d.h. der Stadt Weil am Rhein mit der Maßgabe zu, dieses Vermögen im Sinne der bis dahin verfolgten gemeinnützigen Zwecke des Vereins ausschließlich zugunsten der Rheinschule Friedlingen zu verwenden

§ 12

Schlussbestimmung

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein, so sollen die übrigen Bestimmungen gleichwohl voll gelten. Die unwirksame Bestimmung ist von der Versammlung einvernehmlich durch eine dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommende wirksame Bestimmung zu ersetzen.

Diese Satzung wurde am 09.05.2012 in der Vorstandssitzung dahingehend geändert, dass Paragraph 1 ergänzt wurde, dass der Verein ins Vereinsregister eingetragen werden soll. Die nachfolgenden Personen bestätigen mit ihrer Unterschrift den einstimmigen Beschluss zur Änderung:

Manfred Listl
Vorsitzender



Daniel Mayer
Stellv. Vorsitzender



Angelika Schilling
Schriftführerin



Oliver Simon
Kassenwart



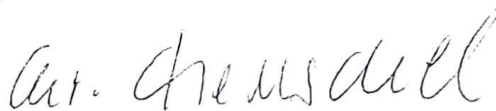
Heike Kraus
Beisitzerin



Christian Burgy
Beisitzer



Christa Henschel
Beisitzerin



Weil am Rhein, den 09.05.2012